



GD/P[Präsidentnummer eingeben]

## **Erläuterungen zur Kantonalen Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom [Datum] (Pflegeausbildungsförderverord- nung, PAFV, SG Ziffer) Stand: [Datum]**

### **1. Ausgangslage**

Die §§ 60a und 60b des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) halten die kantonale Verpflichtung zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege fest. Die Vorlage betreffend die entsprechende Teilrevision des GesG befindet sich gegenwärtig im parlamentarischen Prozess und wird voraussichtlich im Sommer 2024 durch den Grossen Rat verabschiedet. Damit wird das Bundesgesetz über die Förderung im Bereich der Pflege (nachfolgend: Ausbildungsfördergesetz Pflege) auf kantonaler Stufe umgesetzt. Mit der Vorlage der Kantonalen Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderverordnung, PAFV) soll die Umsetzung und der Vollzug auf Kantonsebene geregelt werden. Dabei ist der Rahmen durch die Grundlagen auf Bundesebene, insbesondere durch die Botschaft zum Ausbildungsfördergesetz Pflege, und durch die Grundlage im GesG bereits vorgegeben.<sup>1</sup>

Der Bundesrat eröffnete am 23. August 2023 die Vernehmlassung zum Ausführungsrecht zum Ausbildungsfördergesetz Pflege. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 23. November 2023. Aufgrund der umfassenden Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung befindet sich die Verordnung derzeit beim Bund in Überarbeitung und soll im Frühling 2024 publiziert werden. Es ist mit grundlegenden Anpassungen zu rechnen, weshalb sich die Umsetzung auf kantonaler Stufe, insbesondere die Ausarbeitung des kantonalen Ausführungsrechts, schwierig gestaltet. Da weiterhin die Inkraftsetzung des Bundesrechts per 1. Juli 2024 angestrebt wird, ist eine Regelung auf kantonaler Verordnungsstufe jedoch unumgänglich. Um den offenen Punkten Rechnung zu tragen, soll dieser Verordnungstext mit der angebrachten Flexibilität ausgestaltet werden, was die Notwendigkeit einer raschen Anpassung jedoch nicht auszuschliessen vermag.

Inhalt dieser Verordnung sind die Festlegung der Zuständigkeiten, des Verfahrens und des Umfangs der Beiträge an die Institutionen, die Studierenden und Lernenden sowie die Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse an der Höheren Fachschule (HF). Der Kanton Basel-Stadt fördert zusätzlich zur Ausbildung der Pflegefachpersonen der HF und der Fachhochschule (FH) auch die Ausbildung zur Fachfrau und zum Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ). Dies geht über den bundesrechtlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus und unterliegt im Bereich der Förderung auf EFZ-Stufe nicht dem Ausbildungsfördergesetz Pflege. Um ein einheitliches System zu schaffen, soll diese Ausbildungsförderung dennoch dem gleichen Verfahren unterliegen. Ebenfalls zentral ist die koordinierte Umsetzung dieser Förderung mit dem Kanton Basel-Landschaft und die Ausarbeitung dieser Verordnung durch das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt (GD) gemeinsam mit dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt (ED).

<sup>1</sup> Für detailliertere Informationen dazu wird auf das Berichtswesen zur Teilrevision GesG betreffend die Einführung der §§ 60a und 60b verwiesen (P230943).

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Gegenstand und Zuständigkeit

#### § 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Massnahmen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sowie die Pflichten der Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen sowie Fachfrauen und Fachmännern Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

#### Erläuterungen zu § 1:

Gemäss § 60a Abs. 1 und 2 GesG fördert der Kanton die Ausbildung im Bereich der Pflege und sorgt in Zusammenarbeit mit den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen für die Bereitstellung von genügend praktischen Ausbildungsplätzen. Dazu ist er nach dem Ausbildungsfördergesetz Pflege verpflichtet. Zusätzlich wird auf kantonaler Stufe die Ausbildung zur Fachfrau und zum Fachmann Gesundheit EFZ gefördert. § 60a Abs. 8 GesG hält fest, dass die Einzelheiten, Zuständigkeiten, Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sowie das Verfahren für die Vergabe durch den Regierungsrat geregelt werden. Der vorliegende § 1 hält folglich den grundsätzlichen Inhalt der Verordnung, die Massnahmen zur Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen und zur Fachfrau und zum Fachmann Gesundheit EFZ, fest. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten gleichermassen für alle Ausbildungen im Bereich der Pflege und schaffen somit ein einheitliches Verfahren für die Förderung der Ausbildungen zur Fachfrau und zum Fachmann Gesundheit EFZ sowie zur Pflegefachperson.

#### § 2 Zuständige Departemente

<sup>1</sup> Das Gesundheitsdepartement und das Erziehungsdepartement sind für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

#### Erläuterungen zu § 2:

Die Organisation der Ausbildung von Pflegefachpersonen sowie jener zur Fachfrau und zum Fachmann Gesundheit EFZ liegt sowohl in der Zuständigkeit des GD als auch in der Zuständigkeit des ED. Die Zuweisung der Zuständigkeiten erfolgt im Rahmen der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung. Das GD ist dabei für die kantonale Bedarfsplanung, die Festlegung der Ausbildungskapazitäten der einzelnen Akteure, die Beiträge an die Akteure sowie die Ausgleichszahlungen zuständig. Die Ausbildungsbeiträge an die Studierenden sowie die Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse an der HF liegen in der Zuständigkeit des ED. Die Förderung der FH ist im Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen vom 25. Mai 2022 auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20) bereits vorgesehen. Art. 6 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege verpflichtet die Kantone daher, Beiträge nur an ihre HF zu leisten. Die Finanzierungszuständigkeiten unterscheiden sich von dieser materiellen Zuständigkeit: So weist das ED jährlich die an Studierende der HF/FH Pflege geleisteten Ausbildungsbeiträge aus und stellt diese dem GD in Rechnung.

## **2. Förderung der praktischen Ausbildung**

### **§ 3 Ausbildungsverpflichtung**

<sup>1</sup> Die Akteure gemäss § 60b Abs. 1 GesG sind Spitäler, Pflegeheime und Organisationen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege, die zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen sind.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsverpflichtung beginnt ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit.

<sup>3</sup> Die Ausbildungsverpflichtung wird gemäss Art. 36a Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 in einem Leistungsauftrag festgehalten.

#### **Erläuterungen zu § 3:**

Gemäss Art. 5 Ausbildungsfördergesetz Pflege gewähren die Kantone den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen (nachfolgend: Akteure) Beiträge für deren Leistungen. Der vorliegende § 3 definiert, welche Institutionen als Akteure in diesem Sinne gelten, und orientiert sich dabei an der Definition des Bundes.<sup>2</sup> Gemäss Bundesrecht ist die Ausbildungsverpflichtung der Akteure in Form eines Leistungsauftrages festzuhalten (Art. 36a Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG).

Diese Vorlage bezieht sich folglich auf Pflegeleistungen im Bereich des KVG. Als Akteure der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen sind deswegen Leistungserbringer mit Zulassung zur OKP zu verstehen. So soll eine schweizweit einheitliche Umsetzung gefördert werden. Andere Institutionen, welche ebenfalls Pflegefachpersonen oder Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit EFZ ausbilden, unterliegen nicht der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung. Sie sind demgemäss nicht zur Ausbildung verpflichtet und können keine Beiträge beziehen. Da ein einheitliches System der Ausbildungsförderung geschaffen werden soll, orientiert sich die kantonale Förderung der Ausbildung zur Fachfrau und zum Fachmann Gesundheit EFZ ebenfalls an dieser Definition.

### **§ 4 Kantonale Bedarfsplanung**

<sup>1</sup> Das Gesundheitsdepartement kann Daten für die Auswertung und Planung von praktischen Ausbildungs- und Weiterbildungsplätzen bei den Bildungsinstituten und Ausbildungsstätten für die folgenden Berufe erheben:

- a) Pflegefachfrau der Fachhochschule (FH) und Pflegefachmann FH;
- b) Pflegefachfrau der Höheren Fachschule (HF) und Pflegefachmann HF;
- c) Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ;
- d) weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege.

#### **Erläuterungen zu § 4:**

Art. 9 und 14 Ausbildungsfördergesetz Pflege sehen vor, dass die Kantone dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) bzw. im Bereich der Beiträge an die HF dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) jährlich Bericht über die Verwendung der Bundesbeiträge erstatten. Darin sind die Fortschritte der Massnahmen aufzuzeigen, die verwendeten Mittel auszuweisen und Bundesbeiträge zu beantragen. Ziel der Einführung der kantonalen Bedarfsplanung ist daher, die Auswirkungen der Förderung in den verschiedenen Berufsfeldern auszuwerten. Zusätzlich sollen die erhobenen Daten die Bedarfsanalyse auf kantonaler Ebene spezifizieren. Die Daten der Akteure werden bereits über das Ausbildungskonzept gemäss § 6 dieser Verordnung erhoben und bei Bedarf mit Daten aus den Bildungsinstituten oder weiterer Einrichtungen – bspw. mit Informationen aus der Datensammlung des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) – ergänzt.

<sup>2</sup> Entwurf der Gesamterläuterungen zum Ausführungsrecht zum Ausbildungsfördergesetz Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsbefehrgesetzes vom August 2023 (Ziff. 2.3.1) sowie Botschaft zum Ausbildungsfördergesetz Pflege vom 25. Mai 2022 (BBl 2022 1498, S. 30).

## **§ 5 Ausbildungskapazität**

<sup>1</sup> Das Gesundheitsdepartement berechnet jährlich die Ausbildungskapazitäten gemäss der Formel im Anhang und legt die zu erbringenden Ausbildungsleistungen fest.

<sup>2</sup> Liegt die berechnete Ausbildungskapazität auf Tertiärstufe unter 22 Wochen oder bei der Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Gesundheit EFZ unter 1, trifft den Akteur keine Ausbildungsverpflichtung.

### **Erläuterungen zu § 5:**

Gemäss Art. 3 Ausbildungsfördergesetz Pflege legt der Kanton die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten fest. Dabei gilt es, die Anzahl Mitarbeitende sowie die Struktur und das Leistungsangebot der Akteure zu beachten. Diese Informationen werden jährlich über das nach § 6 dieser Verordnung einzureichende Ausbildungskonzept bei den Akteuren eingeholt. Die verwendeten Berechnungsformeln für Spitäler, Pflegeheime und Organisationen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege können sich voneinander unterscheiden. Die Möglichkeit der unterschiedlichen Berechnungsmethoden soll gewährleisten, dass die speziellen Voraussetzungen der Akteure, welche sich aus der Art und Weise der Tätigkeiten ergeben, berücksichtigt werden können. Dabei gilt es zu beachten, dass es sich um die Unterscheidung der Akteure nach den Kategorien «Pflegeheim», «Spital» oder «Organisation der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege» handelt und nicht um eine spezielle Berechnungsgrundlage pro Leistungserbringer. Die genauen Berechnungsformeln wurden in Abstimmung mit bereits bestehenden Systemen erarbeitet bzw. daraus abgeleitet. Um die notwendige Flexibilität beizubehalten und die Formel bei Veränderungen anzupassen, werden bewusst keine absoluten Zahlen in der Verordnung festgehalten. Die im Anhang abgebildete Formel kann zu Steuerungszwecken durch weitere Variablen ergänzt werden.

Pflegeheime, die gleichzeitig Leistungen einer Organisation der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege bereitstellen und diese mit den gleichen Personalbeständen erbringen (bspw. Spitetex-Leistungen in Alterswohnungen, die an ein Pflegeheim angegliedert sind), weisen die gesamten Personalbestände an Pflegefachpersonen sowie Fachfrauen und Fachmännern Gesundheit EFZ im primären Leistungsbereich aus. Ihre Ausbildungskapazität wird dann einzig für den primären Leistungsbereich festgelegt.

Abs. 2 hält fest, dass die Akteure für die Ausbildung der Pflegefachpersonen HF/FH erst ab einer berechneten Ausbildungskapazität mit einem Wert von mindestens 22 Wochen einer Ausbildungsverpflichtung unterliegen. Bei der Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Gesundheit EFZ liegt dieser Wert bei 1, da anhand von Ausbildungsplätzen gerechnet wird. Die Schwellenwerte sind von der OdA Gesundheit beider Basel und den Akteuren definierte Standardwerte für die Ausbildungswochen pro Jahr (gemäss Umsetzungskonzepte der OdA). Diese Standardwerte halten fest, dass eine Studierende bzw. ein Studierender die Ausbildung im jeweiligen Betrieb während 22 Wochen absolviert. Ist der Wert unterhalb dieses Schwellenwertes, würde dies bedeuten, dass die bzw. der Studierende im genannten Betrieb nicht die volle Anzahl an Wochen absolvieren kann und somit für das entsprechende Jahr einen zweiten Anbieter suchen müsste. Bei den Fachfrauen und Fachmännern Gesundheit EFZ ist der Schwellenwert auf Personen bzw. Lehrverträge abgestützt. Wer mindestens eine Person ausbilden kann, wird dazu verpflichtet. Akteure, deren Ausbildungskapazität unter dem Schwellenwert von 1 bzw. unter 22 Wochen liegt, sind bei erbrachten Ausbildungsleistungen dennoch zur Beziehung von Beiträgen gemäss § 7 berechtigt.

## **§ 6 Ausbildungskonzept**

<sup>1</sup> Die Akteure reichen dem Gesundheitsdepartement jährlich ein Ausbildungskonzept ein.

<sup>2</sup> Das Ausbildungskonzept umfasst mindestens folgende Informationen:

- a) die vorhandenen personellen Ressourcen in Vollzeitäquivalenten und deren Kompetenzen;
- b) das Mengengerüst über die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze;
- c) die für die praktische Ausbildung vorhandene Infrastruktur;
- d) die Massnahmen zur Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung;
- e) die letztjährigen effektiv erbrachten Ausbildungsleistungen.

<sup>3</sup> Allfällige Abweichungen von den zu erbringenden Ausbildungsleistungen sind auszuweisen und zu begründen. Dabei sind insbesondere die Kriterien nach § 9 Abs. 3 zu beachten.

### **Erläuterungen zu § 6:**

Die Mindestinhalte des Ausbildungskonzeptes orientieren sich an den Ausführungen in der Botschaft zu Art. 4 Ausbildungsfördergesetz Pflege.<sup>3</sup> Akteure nehmen mit dieser Eingabe nicht nur den Beitrag zur Berechnung der Ausbildungskapazität wahr, sondern berichten auch über ihre jährliche Ausbildungsleistung und begründen eine allfällige Abweichung von der berechneten Ausbildungskapazität. Dabei gilt es, insbesondere die Kriterien für eine unverschuldete Minderleistung nach § 9 Abs. 3 dieser Verordnung zu beachten. Das Ausbildungskonzept fungiert damit neben der Datenerlieferung zur Ausbildungskapazitätsberechnung als Auswertungsmedium. Den festgelegten Mindestinhalten des Ausbildungskonzepts kann der Kanton weitere hinzufügen, sofern dies für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten oder die Auswertung notwendig ist. Ziel ist es, den Akteuren ein Übersichts-konzept bereitzustellen, welches Aufbau und Inhalt exemplarisch darstellt. Bei Abs. 2 lit. e dieser Bestimmung sind die Ausbildungsleistungen für das Kalenderjahr auszuweisen. Für die Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Gesundheit EFZ müssen nur die Informationen gemäss Abs. 2 lit. e und Abs. 3 dieser Bestimmung eingereicht werden.

## **§ 7 Praktikumsfinanzierung**

<sup>1</sup> Das Gesundheitsdepartement entrichtet den Akteuren Beiträge für die effektiv erbrachten Ausbildungsleistungen pro Ausbildungsjahr. Für Studierende HF und FH werden maximal Fr. 300 pro Praktikumswoche und Person und für Fachfrauen sowie Fachmänner Gesundheit EFZ in Ausbildung maximal Fr. 1'800 pro Jahr und Person entrichtet.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind von den Akteuren zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung im Betrieb einzusetzen. Das Gesundheitsdepartement kann entsprechende Nachweise einfordern und zweckentfremdete Beiträge zurückfordern.

<sup>3</sup> Die Akteure weisen die Beiträge, welche sie im Rahmen dieser Verordnung für die Ausbildungsleistung erhalten haben, separat in der Kostenrechnung als Ertrag oder Aufwandsminderung aus.

### **Erläuterungen zu § 7:**

Die Beiträge werden nur für effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen entrichtet. Die Betriebe müssen diese daher in den einzureichenden Ausbildungskonzepten differenziert ausweisen. Werden Ausbildungsleistungen nur teilweise oder gar nicht erbracht – etwa weil eine Ausbildung abgebrochen, unterbrochen oder aus anderen Gründen nicht vollumfänglich absolviert wird – ist dies aufzuführen. Sind von einem Akteur keine Auswertungsdaten mittels Ausbildungskonzept eingegangen, werden keine Beiträge entrichtet.

### **Zu Absatz 1:**

Für die Höhe der Abgeltung der Ausbildungsleistungen an die Akteure wird auf die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen vom 20. April 2023 verwiesen. Die Festlegung dieser Werte dient einer schweizweit harmonisierten Förderung. Im Bereich der Ausbildung von Pflegefachpersonen wird dabei auf die Anzahl Praktikumswochen abgestellt. Für die Ausbildung zur Fachfrau und zum Fachmann Gesundheit EFZ wird ein jährlicher Pauschalbetrag festgelegt. Der Bund sieht in Art. 8 Abs. 5 Ausbildungsfördergesetz

<sup>3</sup> Botschaft zum Ausbildungsfördergesetz Pflege vom 25. Mai 2022 (BBl 2022 1498, S. 20).

Pflege vor, Beiträge in der Grössenordnung von 50% der kantonalen Aufwendungen nur zu leisten, solange die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel nicht übersteigen. Danach werden Beiträge gemäss einer Prioritätenliste vergeben. Dies muss in der kantonalen Struktur abgebildet werden. Die Beiträge an die Akteure sind deshalb als Maximalbeiträge festgehalten, um auf einen potentiellen Ausfall von Bundesmitteln reagieren zu können.

**Zu Absatz 2:**

Die entrichteten Beiträge sind von den Betrieben zweckgebunden für die Verbesserung der Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung zu verwenden. Die Beiträge können so bspw. dazu verwendet werden, die Rolle der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zu stärken, zusätzliche personelle Ressourcen für die Begleitung und Reflexion zu schaffen oder zusätzliche Lernzeiten und Lernräume einzurichten. Das GD kann von den Akteuren Nachweise über die Verwendung der Beiträge verlangen und bei festgestellter Zweckentfremdung diese Beiträge zurückfordern.

**Zu Absatz 3:**

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege werden nur Beiträge an die ungedeckten Ausbildungskosten der Akteure geleistet. Kosten, welche bereits über die Preise und Tarife der OKP vergütet werden, gelten nicht als ungedeckte Ausbildungskosten. Die Akteure müssen deshalb – aber auch damit diese bei den Spitälern nicht in die Tarife einfließen – die im Rahmen dieser Verordnung erhaltenen Beiträge separat in ihrer Kostenrechnung ausweisen.

**§ 8 Qualitätsbeiträge an die Akteure**

<sup>1</sup> Das Gesundheitsdepartement kann den Akteuren Beiträge an Projekte zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen entrichten.

<sup>2</sup> Die Beiträge stehen unter der Bedingung, dass das Projekt akteursübergreifend ist und der Bund sich mit Bundesbeiträgen im Sinne der Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege finanziell beteiligt. Das Gesundheitsdepartement kann weitere Voraussetzungen vorsehen.

**Erläuterungen zu § 8:**

Im Rahmen der Ausbildungsförderung sieht der Bund für die Akteure nicht nur Ausbildungsbeiträge, sondern auch Beiträge für Projekte zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung vor. Die Akteure reichen Gesuche zu Qualitätsprojekten dem Gesundheitsdepartement ein, das die von ihm zur Förderung vorgesehenen Projekte jährlich dem Bund im Rahmen der Gesuchstellung um Bundesbeiträge zur Prüfung einreicht. Das Gesundheitsdepartement unterstützt nur Projekte, an welchen sich der Bund ebenfalls beteiligt. Weiter muss mit diesen Projekten ein qualitativer Mehrwert für die Ausbildung zur Pflegefachperson in den Institutionen geschaffen und so die Anzahl der Studienabschlüsse erhöht werden. Die Projekte müssen daher von mehreren Akteuren gemeinsam beabsichtigt, auf andere Strukturen und Akteure übertragbar sein und/oder einen allgemeinen Erkenntnisgewinn bieten. Es ist nicht Ziel dieser Förderung, rein individuelle Projekte der Akteure zu unterstützen. Für die individuelle Förderung des Ausbildungssettings erhalten die Akteure Beiträge gemäss § 7.

## § 9 Ausgleichszahlungen

<sup>1</sup> Akteure, deren erbrachte Ausbildungsleistung weniger als 90% der zu erbringenden Ausbildungsleistung beträgt, entrichten jährlich für die Differenz zwischen der erbrachten und der zu erbringenden Ausbildungsleistung eine Ausgleichszahlung.

<sup>2</sup> Auf die Entrichtung einer Ausgleichszahlung kann verzichtet werden, wenn ein Akteur nachweist, dass er die zu erbringende Ausbildungsleistung unverschuldet nicht erbracht hat.

<sup>3</sup> Eine verminderte Ausbildungsleistung gilt insbesondere dann als unverschuldet, wenn:

- a) dokumentierte, branchenübliche Rekrutierungsbemühungen des Akteurs erfolglos blieben;
- b) ein Ausbildungsvertrag aufgelöst wurde;
- c) die Auszubildenden die erforderlichen Prüfungen nicht bestehen;
- d) trotz zumutbaren Bemühungen ein Mangel an Auszubildenden vorliegt.

<sup>4</sup> Das Fehlen einer Bildungsbewilligung der Sekundarstufe II oder einer Anerkennung als Praktikumsbetrieb auf tertiärstufe gilt nicht als unverschuldete Minderleistung.

<sup>5</sup> Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Förderung der Ausbildungstätigkeit im Bereich der Pflege zu verwenden.

### Erläuterungen zu § 9:

#### Zu Absatz 1:

§ 60b Abs. 2 GesG hält fest, dass Betriebe, welche ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht gemäss der berechneten Ausbildungskapazität nachkommen, eine Ausgleichszahlung leisten müssen. Diese kann bis zum dreifachen des dafür ausgerichteten Beitrages gemäss § 7 dieser Verordnung betragen. Um bei minimalen Minderleistungen nicht automatisch in die Ausgleichszahlungspflicht zu fallen, ist ein Schwellenwert vorgesehen. Erst ab einer verschuldeten Minderleistung von mehr als 10% ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Dabei sind die erbrachten Leistungen auf Tertiärstufe (HF und FH) und EFZ-Stufe voneinander zu unterscheiden. Es ist somit nicht das Gesamttotal der Minderleistung, sondern die beiden Einzelergebnisse in den Bereichen relevant. Die Höhe der Ausgleichszahlung bezieht sich dann auf die gesamte Minderleistung und nicht bloss auf jene, welche die 10% überschreiten. So soll gewährleistet werden, dass insbesondere jene Akteure Ausgleichszahlungen leisten müssen, die ihrer Ausbildungsverpflichtung intendiert nicht nachkommen. Zu Beginn der Erhebung von Ausgleichszahlungen ist vorgesehen, den Ermessensspielraum nach § 60b Abs. 2 GesG nicht vollständig auszureizen und mit einer Ausgleichszahlung im Rahmen des Wertes der Beiträge (Eins-zu-Eins) zu beginnen.

#### Zu Absatz 2:

In begründeten Fällen entfällt die Ausgleichszahlungspflicht für die Akteure. Zweck ist es, Fälle auszunehmen, bei welchen der Grund für die Minderleistung nicht im Betrieb liegt. Dies ist bspw. der Fall, wenn eine Lernende bzw. ein Lernender oder eine Pflegefachperson in Ausbildung ihre Ausbildung abbricht und den Vertrag auflöst oder wenn trotz branchenüblichen Rekrutierungsbemühungen keine passende auszubildende Person gefunden werden konnte. Der aufgeführte Katalog ist exemplarisch und nicht abschliessend, die Akteure können somit ihre Situation individuell vorbringen. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine mangelnde Qualität der Ausbildung, die von der Aufsichtsbehörde sanktioniert wird, kein Rechtfertigungsgrund für die Nichterfüllung der Ausbildungsleistung darstellt. Die Ausbildungsverpflichtung bleibt bestehen, wenn Lehrverträge für die Sekundarstufe II von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden oder die Bildungsbewilligung entzogen wird. Dasselbe gilt für Ausbildungsbetriebe der Tertiärstufe, wenn ein Bildungsanbieter den Betrieb nicht oder nicht länger als geeigneten Praktikumsbetrieb anerkennt. Fehlen solche Strukturen, sind diese vom Akteur aufzubauen. Die Akteure sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Ausbildungsleistungen die allgemeinen gesetzlichen und qualitativen Berufsbildungsvorgaben einzuhalten.

#### Zu Absatz 3:

Geleistete Ausgleichszahlungen sollen im System der Ausbildungsförderung bleiben und zweckgebunden verwendet werden. Es kommen verschiedene Förderbereiche in Frage; so können diese Mittel zur Finanzierung von Qualitätsprojekten oder als Bonus für Akteure verwendet werden, wel-

che ihre Ausbildungskapazitäten übertreffen. Gemäss § 21 dieser Verordnung werden Ausgleichszahlungen erst ab 2026 erhoben. Das GD definiert die Verwendungszwecke bis dahin in einer Richtlinie.

### **§ 10 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht**

<sup>1</sup> Die Akteure und Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Betriebsdaten unentgeltlich und fristgerecht zur Verfügung zu stellen und auf Anfrage alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Fehlt die fristgemässe Datenübermittlung gemäss § 6, werden die zu erbringenden Ausbildungsleistungen sowie allfällige Ausgleichszahlungen vom Gesundheitsdepartement festgelegt und keine Beiträge gemäss § 7 entrichtet.

#### **Erläuterungen zu § 10:**

Die Umsetzung der Vorlage setzt eine zuverlässige Datenlieferung der Akteure voraus. Ziel ist es, ein verbindliches Datum festzulegen, an welchem die Akteure das Ausbildungskonzept einreichen müssen. Wird diese Frist verpasst, erfolgt eine einmalige, kurze Fristverlängerung mit Mahnung. Danach werden die Ausbildungskapazität sowie der Umfang von Ausgleichszahlungen einseitig festgelegt. Dasselbe gilt, wenn das Ausbildungskonzept inhaltlich in erheblicher Weise mangelhaft ist. Werden von Akteuren falsche Zahlen, bspw. zu viele effektiv erbrachte Ausbildungswochen oder zu wenig Vollzeitäquivalente angegeben, ist eine Rückforderung von ungerechtfertigt erhaltenen Beiträgen bzw. eine nachträgliche Ausgleichszahlung zu erheben.

### **3. Ausbildungsbeiträge**

#### **§ 11 Beitragsberechtigte Ausbildungen**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind ein anerkannter Bildungsgang Pflege HF oder ein akkreditierter Bachelorstudiengang Pflege FH.

#### **Erläuterungen zu § 11:**

Voraussetzung bei einem Bildungsgang Pflege HF ist eine Anerkennung nach Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF, SR 412.101.61) und bei einem Bachelorstudiengang in Pflege an einer FH eine Akkreditierung nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21). Ausgeschlossen sind Masterstudiengänge in Pflege FH.

#### **§ 12 Beitragsberechtigte Personen**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt ist, wer zu Beginn des Ausbildungsjahres:

- a) zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat oder als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU/EFTA-Mitgliedstaates über einen Anknüpfungspunkt im Kanton verfügt und
- b) das 25. Altersjahr vollendet hat oder nach abgeschlossener Berufslehre eine mindestens zwei Jahre dauernde, durch eigene Erwerbstätigkeit erreichte finanzielle Unabhängigkeit nachweisen kann oder elterliche Betreuungs- oder Unterstützungspflichten hat.

<sup>2</sup> Nicht beitragsberechtigt sind Personen, die:

- a) bereits den Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben oder
- b) über ein Reinvermögen von mehr als Fr. 500'000 verfügen.

#### **Erläuterungen zu § 12:**

##### **Zu Absatz 1:**

Personen mit Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Mitgliedstaates verfügen über einen Anknüpfungspunkt im Kanton, wenn sie Wohnsitz im Ausland haben und im Kanton erwerbstätig sind. Dies können sowohl Personen mit einer EU/EFTA-Grenzgängerbewilligung als auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Ausland sein.

Gemäss Botschaft zum Ausbildungsfördergesetz Pflege<sup>4</sup> sollen namentlich Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit EFZ, die nach Familiengründung oder nach einigen Jahren der beruflichen Tätigkeit eine Ausbildung in Pflege HF oder Pflege FH absolvieren wollen (Personen mit Vorbildung im Gesundheitswesen), Ausbildungsbeiträge gewährt werden. Zudem sollen Quereinsteigende unterstützt werden. Das sind unter anderem Personen, die über eine abgeschlossene Berufslehre mit EFZ in einem anderen Berufsfeld verfügen und in das Gesundheitswesen einsteigen wollen. Entsprechend wird in lit. b ein Mindestalter von 25 Jahren festgelegt, ab welchem Beiträge gewährt werden. Als «Betreuungs- und Unterstützungspflicht» gelten Betreuungspflichten oder Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Kindern sowie Stiefkindern. Näheres wird in einer Richtlinie geregelt.

**Zu Absatz 2:**

Personen, die bereits einen Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben und ergänzend einen Bachelorstudiengang in Pflege FH absolvieren möchten, können hierfür keine Beiträge beziehen. Diese Personen verfügen bereits über die nötige Ausbildung, um unmittelbar in den Pflegeberuf einsteigen und den Bachelorstudiengang somit berufsbegleitend absolvieren zu können. Personen, die eine eidgenössische Berufsprüfung (eidg. Fachausweis) im Bereich Pflege absolviert haben, erhalten hingegen Beiträge, wenn sie zusätzlich eine Ausbildung in Pflege HF oder FH absolvieren möchten.

Unabhängig von der Vorbildung sind auch Personen mit einem Reinvermögen von mehr als 500'000 Franken nicht beitragsberechtigt. Es wird das Reinvermögen gemäss neuester rechtskräftiger Steuerveranlagung berücksichtigt oder, falls keine Steuerveranlagung existiert, gemäss anderer aktueller Belege. Näheres wird in einer Richtlinie geregelt.

**§ 13 Bemessung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Beiträge betragen pro Ausbildungsjahr:

- a) Fr. 24'000 für Vollzeitausbildungen;
- b) Fr. 18'000 für Teilzeitausbildungen.

<sup>2</sup> Pro Kind, für das die beitragsberechtigte Person gemäss § 12 betreuungs- oder unterstützungspflichtig ist, wird ein Zuschlag von Fr. 10'000 pro Jahr ausgerichtet.

<sup>3</sup> Von den Beiträgen gemäss Abs. 1 und 2 werden Renten und jährliche Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 in Abzug gebracht.

**Erläuterungen zu § 13:**

**Zu Absatz 1:**

Es werden pauschale Beiträge ausbezahlt, welche aus einem angenommenen Existenzminimum von 40'800 Franken abgeleitet werden. Es soll also – anders als bei den Ausbildungsbeiträgen nach der Stipendiengesetzgebung üblich – keine individuelle Überprüfung der Einkommenslage erfolgen.

**Zu Absatz 2:**

Ein Zuschlag ist vorgesehen, wenn gegenüber dem Kind eine Betreuungs- oder Unterstützungspflicht besteht. Dies gilt auch für volljährige Kinder in Erstausbildung unter 25 Jahren, sofern tatsächlich eine Unterstützung geleistet wird. Näheres ist in einer Richtlinie zu regeln.

**Zu Absatz 3:**

(Kinder-)Renten und Ergänzungsleistungen für die Person in Ausbildung sowie für ihre Kinder sollen vom gesamten Beitrag in Abzug gebracht werden. Beträgt der Beitrag nach den Abzügen weniger als 500 Franken pro Ausbildungsjahr, erfolgt keine Auszahlung.

<sup>4</sup> Botschaft zum Ausbildungsfördergesetz Pflege vom 25. Mai 2022 (BBl 2022 1498, S. 22 f.).

#### **§ 14 Dauer der Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Beiträge werden für die reguläre Dauer des gewählten Ausbildungsganges gewährt.

<sup>2</sup> Sie können aus zwingenden Gründen bei einer Vollzeitausbildung für maximal zwei zusätzliche Semester und bei einer Teilzeitausbildung für maximal zwei zusätzliche Ausbildungseinheiten gewährt werden.

<sup>3</sup> Bei Abbruch einer Ausbildung erlischt die Beitragsberechtigung ab Beginn des Folgemonats.

#### **Erläuterungen zu § 14:**

##### **Zu Absatz 1 und 2:**

Damit werden grundsätzlich die üblichen Bestimmungen für die Vergabe von kantonalen Stipendien übernommen. Mit gewähltem Ausbildungsgang ist die gewählte Ausbildungsform mitgemeint (Vollzeit oder Teilzeit). Letztere bestimmt massgeblich die Studiendauer. Mit der Begrenzung der Beitragsgewährung auf die reguläre Dauer des Ausbildungsganges wird der Zeitraum, in welchem um Beiträge ersucht werden kann, und nicht etwa der Anspruch auf mehrjährige Beitragsgewährung (vgl. die einjährige Ausrichtung der Beiträge gemäss § 15 Abs. 2) festgehalten.

Als zwingende Gründe in Abs. 2 können soziale, familiäre, wirtschaftliche oder gesundheitliche Gründe anerkannt werden. Die Unterscheidung zwischen Semestern und Ausbildungseinheiten ist geboten, weil sich nicht alle Ausbildungen im Pflegebereich in Ausbildungsjahre oder Semester gliedern. Die Teilzeitausbildungen der HF am Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt unterteilen sich zum Beispiel in Ausbildungseinheiten an der Schule oder in der Praxis, die länger oder kürzer als sechs Monate dauern können.

##### **Zu Absatz 3:**

Ein Abbruch der Ausbildung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, etwa durch einen definitiven Ausschluss wegen Nichtbestehen der Prüfungen oder freiwillig. Ein Abbruch ist dem Amt für Ausbildungsbeiträge sofort zu melden. Zu viel ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.

#### **§ 15 Verfahren**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Beiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen beim Amt für Ausbildungsbeiträge einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden jeweils pro Ausbildungsjahr zugesprochen. Nach Ablauf des Ausbildungsjahres muss das Gesuch erneuert werden.

<sup>3</sup> Die rückwirkende Bewilligung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Das Amt für Ausbildungsbeiträge regelt die Einzelheiten in Richtlinien.

#### **Erläuterungen zu § 15:**

Das Amt für Ausbildungsbeiträge klärt ab, ob die Bedingungen erfüllt sind. Voraussetzung für die Gewährung der Beiträge ist die Erfüllung der Aufnahmebedingungen für den Studiengang, zudem müssen die Bedingungen gemäss § 12 erfüllt sein. Beiträge werden jeweils für ein Ausbildungsjahr gesprochen. Der Beginn des Ausbildungsjahres ist abhängig von der gewählten Ausbildungsform (Vollzeit oder Teilzeit). Beiträge können nur innerhalb der Geltungsdauer der Verordnung zugesprochen und ausbezahlt werden. Geht ein Ausbildungsjahr über das Ende der Geltungsdauer hinaus, werden die Beiträge pro rata temporis gekürzt.

Die Einzelheiten des Verfahrens wie insbesondere die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche sowie die Fristen für deren Einreichung werden in Richtlinien geregelt.

### § 16 Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, rechtzeitig sämtliche für die Zusprechung und Bemessung von Beiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu dem Amt für Ausbildungsbeiträge zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Wer Beiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet unverzüglich jede Änderung der für die Bemessung oder die Rückerstattung von Beiträgen erheblichen Tatsachen dem Amt für Ausbildungsbeiträge.

<sup>3</sup> Personen, welche die Mitwirkungspflichten in grober Weise oder wiederholt verletzen, können von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

#### Erläuterungen zu § 16:

Die gesuchstellende Person ist gegenüber dem Amt für Ausbildungsbeiträge verpflichtet, ihr Gesuch fristgerecht und vollständig einzureichen. Wer Beiträge erhält oder zurückerstatten muss, hat sodann sämtliche Änderungen von erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere die Personalien (Name, Adresse), Wohnsitz oder Grenzgängerbewilligung, Zulassung zu einem Bildungsgang HF oder FH, finanzielle Verhältnisse, Unterhaltspflichten usw. Werden die Mitwirkungspflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt, droht ein Ausschluss von der Beitragsberechtigung sowie eine Rückforderung von bereits erhaltenen Beiträgen (siehe § 18 Abs. 1 lit. a).

### § 17 Amtliche Erkundigungen

<sup>1</sup> Das Amt für Ausbildungsbeiträge ist berechtigt, zur Abklärung der Anspruchsberechtigung

- a) Einsicht in das Steuerregister des Kantons Basel-Stadt zu nehmen. Die Steuerverwaltung ist verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen;
- b) beim Amt für Sozialbeiträge Auskunft über bestehende Ergänzungsleistungen für die Bewerberin oder den Bewerber sowie für ihre oder seine Kinder einzuholen. Das Amt für Sozialbeiträge ist verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen;
- c) beim Migrationsamt Auskunft über die Grenzgängerbewilligung einzuholen. Das Migrationsamt ist verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

#### Erläuterungen zu § 17:

Zur Abklärung der Anspruchsberechtigung ist das Amt für Ausbildungsbeiträge berechtigt, Einsicht ins Steuerregister des Kantons Basel-Stadt zu nehmen sowie Auskünfte beim Amt für Sozialbeiträge über bestehende Ergänzungsleistungen und beim Migrationsamt über die Grenzgängerbewilligung einzuholen. In der Regel wird bei den Gesuchstellenden eine Einverständniserklärung zur Einholung dieser Informationen eingeholt.

### § 18 Rückerstattung

<sup>1</sup> Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

- a) wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichen erheblicher Tatsachen erwirkt wurden;
- b) bei einem Ausschluss von der Ausbildung aus disziplinarischen Gründen;
- c) bei Abbruch der Ausbildung aus anderen Gründen;
- d) wenn nach Abschluss der Ausbildung weniger als zwei Jahre Tätigkeit im Beruf folgt.

<sup>2</sup> Die Rückzahlungspflicht entfällt ganz oder teilweise:

- a) bei Abbruch der Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen;
- b) bei definitiven Nichtbestehens der Ausbildung;
- c) bei sehr niedrigen Beträgen;
- d) in Härtefällen.

<sup>3</sup> Die Verzinsung von Forderungen gemäss Abs. 1 erfolgt ab Auszahlung zum Zinssatz von 5%.

<sup>4</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt 5 Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrunds, spätestens aber 10 Jahre nach Auszahlung der Beiträge. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

### **Erläuterungen zu § 18:**

Die Beiträge sind ganz zurückzuerstatten, wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden oder wenn ein Ausschluss aus disziplinarischen Gründen erfolgte (Abs. 1 lit a und b). Wird die Ausbildung freiwillig abgebrochen (Abs. 1 lit. c), sind die Beiträge für das nicht beendete Semester respektive die nicht beendete Ausbildungseinheit zurückzuerstatten. Wer Beiträge gemäss § 11 ff. erhält, ist nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH verpflichtet, mindestens zwei Jahre in diesem Beruf tätig zu sein. Diese Tätigkeit muss in eigener fachlicher Verantwortung oder unter fachlicher Aufsicht einer anderen Pflegefachperson mit Berufsausübungsbewilligung oder in Anstellung bei einer Organisation, die Pflegefachpersonen beschäftigt, einem Spital oder einem Pflegeheim ausgeübt werden. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, sind die erhaltenen Fördermittel zurückzuerstatten. Bei definitiven Nichtbestehens der Ausbildung wird auf eine Rückforderung von Beiträgen, die vor Erlöschen der Beitragsberechtigung ausbezahlt worden sind, verzichtet. Beiträge, die nach Erlöschen der Beitragsberechtigung noch ausbezahlt worden sind, sind aber in jedem Fall zurückzuerstatten.

## **4. Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse Pflege HF**

### **§ 19**

<sup>1</sup> Das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG) ergreift Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse Pflege HF.

<sup>2</sup> Zu den Massnahmen gehören insbesondere:

- a) Bekanntmachung des Bildungsgangs Pflege HF;
- b) vorbereitende Kursangebote und spezielle Programme, die den Einstieg in die Ausbildung und die Absolvierung der Ausbildung erleichtern;
- c) Massnahmen, die Ausbildungsabbrüche vermindern;
- d) vertiefte Koordination zwischen den Lernbereichen Schule und Praxis.

### **Erläuterungen zu § 19:**

#### **Zu Absatz 1:**

Das BZG ist als staatliche Schule dem ED unterstellt. Die Finanzierung des BZG erfolgt durch den Kanton, sodass das BZG im rechtlichen Sinne keine Beiträge vom Kanton erhält. Vielmehr erfolgt die Finanzierung der Mehrkosten für die vom BZG zu ergreifenden Massnahmen im Rahmen des ordentlichen Budgets. Die Mehrkosten werden über Anpassungen der im Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nicht akademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe vom 16. August 2005 (Vertrag Gesundheitsberufe, SG 427.150) festgelegten Vollkostenpauschalen durch den Kanton Basel-Landschaft nutzungsgerecht mitgetragen.

#### **Zu Absatz 2:**

Hier werden in nicht abschliessender Weise die Massnahmen umschrieben. Der Bekanntmachung dienen vor allem die Berufsvorstellung und Laufbahnberatung vor und während der Ausbildung. Mit Vorbereitungskursen und speziellen Programmen sollen insbesondere Quereinsteigende für eine Ausbildung in der Pflege motiviert werden. Mit Kursen zur Zusatz- und Nachqualifizierung der Studierenden (z.B. Deutschförderung) sollen der Einstieg und der Verbleib der Studierenden in der Ausbildung gefördert werden. Durch eine individuelle Studienbegleitung sollen sodann Ausbildungsabbrüche vermindert werden. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung bzw. der Verbleib in der Ausbildung und im Pflegeberuf hängen nicht zuletzt von einer engen Abstimmung zwischen den Lernbereichen Schule (BZG) und Praxis (Ausbildungsbetriebe) zusammen.

## 5. Rechtsschutz

### § 20

<sup>1</sup> Gegen die Verfügungen über Ausbildungsbeiträge nach dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 an die Kommission für Ausbildungsbeiträge rekuriert werden.

<sup>2</sup> Übrige gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können vorbehältlich bundesrechtlicher Regelungen nach den Bestimmungen des OG beim zuständigen Departement angefochten werden.

### Erläuterungen zu § 20:

Im Rahmen der Einführung des Ausbildungsfördergesetz Pflege wurden Änderungen im KVG, welches um die Artikel 36a Abs. 3 und 39 Abs. 1<sup>bis</sup> ergänzt wurde, vorgenommen. Diese Artikel sehen vor, dass die Akteure neu einen Leistungsauftrag erhalten, in welchem die Ausbildungsverpflichtung festgehalten wird. Art. 53 Abs. 1 KVG sieht dabei für Entscheide der Kantonsregierungen nach Art. 39 KVG, welcher den Leistungsauftrag für Pflegeheime und Spitäler regelt, die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht vor, während dies für Art. 36a KVG nicht der Fall ist. Das hat eine Unterscheidung des Rechtswegs für Organisationen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege, deren Leistungsauftrag sich nach Art. 36a Abs. 3 KVG richtet, zur Folge. Entscheide in diesem Bereich richten sich nach dem kantonalen Instanzenzug. In Abweichung zum ordentlichen Instanzenzug gemäss Organisationsgesetz vom 22. April 1976 (SG 153.100) können Verfügungen über Ausbildungsbeiträge mit Rekurs bei der Kommission für Ausbildungsbeiträge angefochten werden

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 21 Übergangsbestimmung zur Förderung der praktischen Ausbildung

<sup>1</sup> Für die Jahre 2024 und 2025 werden keine Ausgleichszahlungen gemäss § 9 erhoben.

### Erläuterungen zu § 21:

Die Übergangsfrist bis Ende 2025 soll es den Akteuren ermöglichen, Ressourcen zu erweitern oder bisher fehlende Strukturen im Bereich der praktischen Ausbildung zu schaffen. Ebenfalls ermöglicht diese Übergangsfrist einen geordneten Übergang von der bisherigen Systematik der Ausbildungsförderung auf das bundesrechtliche System.

### § 22 Übergangsbestimmung zu den Ausbildungsbeiträgen

<sup>1</sup> Erstmals beitragsberechtigt sind Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Herbstsemesters 2024. Die Beitragsberechtigung endet am 30. Juni 2032.

### Erläuterungen zu § 22:

Für Ausbildungen, die vor dem Herbstsemester 2024 begonnen haben, werden keine Beiträge gewährt. Die Beiträge werden jeweils für ein Ausbildungsjahr bestimmt und in monatlichen Raten ausbezahlt. Die Beitragsberechtigung endet am 30. Juni 2032. Nach diesem Zeitpunkt werden auch bei einem laufenden Ausbildungsjahr keine Beiträge mehr ausbezahlt.

### Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft von §§ 60a und 60b GesG am 1. August 2024 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. Juni 2032.

### Erläuterungen zur Schlussbestimmung:

Das Inkrafttreten dieser Verordnung soll vom Inkrafttreten der Teilrevision des GesG zur Umsetzung des Ausbildungsfördergesetz Pflege (§§ 60a und 60b) abhängig gemacht werden. Die Teilrevision des GesG befindet sich noch im parlamentarischen Prozess und wird voraussichtlich im Sommer 2024 durch den Grossen Rat verabschiedet. Die Vorlage untersteht dem Referendum. Da

es sich bei der vorliegenden Verordnung um das Ausführungsrecht zu den §§ 60a und 60b GesG handelt, steht sie unter dem Vorbehalt der Rechtskraft dieser Bestimmungen.

VERNEHMLASSUNGSENTWURF